

METAL CHECK GROUP

Technische Geschäftsbedingungen der METAL CHECK Gruppe

TGB | Ausgabe 07/2026

Technische, sicherheitsbezogene und dokumentationsbezogene Bedingungen für zerstörungsfreie Prüfungen und akkreditierte Labortätigkeiten.

Dokument	Technische Geschäftsbedingungen der METAL CHECK Gruppe
Ausgabe / Revision	07/2026 / Revision 1
Gültig ab	20.07.2026
Ersetzt	bisherige Ausgabe 2024
Anwendungsbereich	ausschließlich B2B-Geschäft

Inhaltsübersicht

1	Geltungsbereich, Begriffe und Vertragsrang
2	Auftragsprüfung, Beauftragung und technische Festlegungen
3	Verantwortung für Prüfumfang, Regelwerke und Annahmekriterien
4	Prüffähiger Zustand, Zugang und Mitwirkung vor Ort
5	Arbeitssicherheit, Strahlenschutz und Umgebungsbedingungen
6	Einsatzplanung, Mengenabweichungen, Wartezeit und Abbruch
7	Methodenspezifische Standardbedingungen
8	Messunsicherheit, Entscheidungsregeln und Konformitätsaussagen
9	Abweichungen, nichtkonforme Arbeit und Wiederholungsprüfungen
10	Prüfberichte, Vorabinformationen, Korrekturen und Verteilung
11	Rohdaten, Filme, Datensätze, Muster und Archivierung
12	Elektronische Beauftragung, Portale und Datenübertragung
13	Ländermodul Österreich
14	Ländermodul Deutschland
15	Kaufmännische technische Abgrenzungen
16	Schlussbestimmungen

Sicherheits- und Gültigkeitshinweis

Gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen, Genehmigungen und verbindliche Anweisungen der Prüfaufsicht oder des Strahlenschutzbeauftragten gehen entgegenstehenden Kundenanweisungen vor. Technische Abweichungen von Normen sind nur zulässig, wenn sie rechtlich und akkreditierungsbezogen zulässig, fachlich begründet, dokumentiert und erforderlichenfalls vom Auftraggeber genehmigt sind.

1. Geltungsbereich, Begriffe und Vertragsrang

- 1.1 Diese Technischen Geschäftsbedingungen (TGB) ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der METAL CHECK Gruppe für zerstörungsfreie Prüfungen (ZfP), Labor-, Inspektions- und damit verbundene technische Leistungen. Sie gelten ausschließlich im B2B-Geschäft.
- 1.2 Auftragnehmer ist die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung bezeichnete Gesellschaft. Für Einsätze in Österreich gilt ergänzend das Ländermodul Österreich, für Einsätze in Deutschland das Ländermodul Deutschland. Maßgeblich ist grundsätzlich der Einsatzort und die dort geltende Genehmigungs- und Rechtslage.
- 1.3 Bei Widersprüchen gelten projektspezifische schriftliche Festlegungen, genehmigte Prüfanweisungen und die Auftragsbestätigung vor diesen TGB. Gesetzliche, behördliche und akkreditierungsrechtliche Vorgaben gehen vor. Die bei Vertragsschluss bezeichnete Ausgabe gilt; spätere Fassungen ändern bestehende Aufträge nicht automatisch.
- 1.4 Begriffe wie „Labor“, „Prüflabor“, „Prüfer“, „Prüfaufsicht“, „Prüfbericht“, „Rohdaten“ und „final freigegeben“ sind entsprechend Auftrag, Akkreditierungsumfang und Qualitätsmanagementsystem des Auftragnehmers zu verstehen.

2. Auftragsprüfung, Beauftragung und technische Festlegungen

- 2.1 Vor Beginn prüft der Auftragnehmer die Anfrage beziehungsweise Beauftragung auf Eindeutigkeit, Durchführbarkeit, Ressourcen, Kompetenz, Akkreditierungsstatus, Genehmigungen und erforderliche Entscheidungsregeln. Offene Punkte sind vor Leistungsbeginn zu klären.
- 2.2 Die Beauftragung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - gewünschter Einsatztermin, Einsatzort, Ansprechpartner und Zugangsbedingungen;
 - eindeutige Identifikation, Anzahl, Lage, Abmessungen, Werkstoff, Wanddicke, Oberflächenzustand und erwartete Temperatur der Prüfobjekte;
 - Prüfverfahren, Prüftechnik, Prüfklasse, Prüfumfang, Prüfebene und erforderliche Empfindlichkeit;
 - anzuwendende Normen, Spezifikationen und Ausgabestände sowie projektbezogene Abweichungen;
 - Annahme-, Zulässigkeits- oder Bewertungsgrenzen, Entscheidungsregel und gewünschte Konformitätsaussage;
 - gewünschte Berichtssprache, Empfänger, Formate, Anlagen, Rohdaten, Portale und Freigabefristen;
 - Gefährdungen, Strahlenschutzbedingungen, Freigaben und besondere Schutzmaßnahmen.
- 2.3 Anfragen sollen grundsätzlich mindestens sieben Werktage vor dem gewünschten Einsatz eingehen. Kürzere Vorläufe werden nach Verfügbarkeit geprüft, sind jedoch nicht garantiert. Gesetzliche Melde- und Genehmigungsfristen können einen späteren Einsatz erzwingen.
- 2.4 Projektspezifische Prüfanweisungen, Spezifikationen oder Kundenformulare sind rechtzeitig, regelmäßig mindestens sieben Werktage vor dem Einsatz, zur Prüfung vorzulegen. Ohne bestätigte Eignung ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, danach zu arbeiten.
- 2.5 Beratungsvorschläge des Auftragnehmers entbinden den Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung für Konstruktion, Prüfstrategie, Prüfumfang und Annahmekriterien, sofern diese Verantwortung nicht ausdrücklich übertragen wurde.

3. Verantwortung für Prüfumfang, Regelwerke und Annahmekriterien

- 3.1 Der Auftraggeber legt Prüflose, Stichproben, Prüfteile, Prüfpositionen, Annahmekriterien und die Bedeutung der Prüfergebnisse für Freigabe- oder Betreiberentscheidungen fest, soweit der Auftrag keine abweichende Verantwortungszuordnung enthält.
- 3.2 Werden keine Annahmekriterien oder Entscheidungsregeln vorgegeben, berichtet der Auftragnehmer grundsätzlich nur Beobachtungen, Anzeigen, Messwerte und Befunde. Eine Konformitätsaussage, Freigabe oder Eignungsbestätigung ist dann nicht geschuldet.
- 3.3 Der Auftragnehmer wendet den ausdrücklich vereinbarten Ausgabestand der Norm oder Spezifikation an. Eine automatische Anwendung späterer Normausgaben findet nicht statt. Unklare oder widersprüchliche Vorgaben werden dem Auftraggeber zur Entscheidung vorgelegt.
- 3.4 Abweichungen von Normen oder Spezifikationen werden nur umgesetzt, wenn sie zulässig, technisch begründet und in Textform vereinbart sind. Der Prüfbericht weist die Abweichung und - soweit erforderlich - deren Einfluss auf die Aussagekraft aus.

3.5 Prüfergebnisse gelten nur für den tatsächlich geprüften Gegenstand, den erfassten Bereich, den Zustand und Zeitpunkt der Prüfung sowie das angewandte Verfahren. Eine Übertragung auf ungeprüfte Bereiche, andere Bauteile oder spätere Betriebszustände ist nicht zulässig.

4. Prüffähiger Zustand, Zugang und Mitwirkung vor Ort

- 4.1** Die Prüfung beginnt erst, wenn das Prüfobjekt prüffähig und der Prüfbereich sicher zugänglich ist. Der Auftraggeber stellt insbesondere sicher:
- eindeutige Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit sämtlicher Prüfstellen;
 - ausreichende Freilegung, Vorreinigung, Bearbeitung und geeigneten Oberflächenzustand;
 - sicheren Zugang durch Gerüste, Bühnen, Gruben, Behälter, Leitern, Absturzsicherungen und erforderliche Rettungswege;
 - geeignete Beleuchtung, Stromversorgung, Wasser, Trenntransformatoren, Hebezeuge und sonstige Hilfsmittel;
 - Bereitstellung einer ortskundigen Person und, soweit erforderlich, eines Sicherungspostens oder einer Mannlochwache;
 - zeitgerechte Arbeitsfreigaben, Unterweisungen, Sperrungen, Stillsetzungen, Druck- und Spannungsfreiheit sowie Freimessungen;
 - geeignete Umgebungsbedingungen, die die Validität der Prüfung nicht nachteilig beeinflussen.
- 4.2** Ungeeignete Bedingungen werden dokumentiert. Der Auftragnehmer kann die Prüfung bis zur Herstellung eines geeigneten Zustands aussetzen oder mit Zustimmung des Auftraggebers unter dokumentierter Einschränkung fortführen, sofern dies technisch, rechtlich und akkreditierungsbezogen zulässig ist.
- 4.3** Die Endreinigung des Prüfobjekts obliegt dem Auftraggeber. Das Prüfpersonal entfernt lediglich grobe, unmittelbar durch das Verfahren verursachte Rückstände, soweit dies gefahrlos und ohne besondere Hilfsmittel möglich ist.
- 4.4** Der Auftraggeber schützt empfindliche Anlagen, Sensoren, Halbleiter, Datenträger, Steuerungen, Messgeräte und sonstige Einrichtungen vor Einwirkungen des Prüfverfahrens. Der Auftragnehmer weist auf erkennbare besondere Risiken hin, schuldet jedoch keine Anlagenverträglichkeitsanalyse, sofern diese nicht beauftragt ist.

5. Arbeitssicherheit, Strahlenschutz und Umgebungsbedingungen

- 5.1** Vor Beginn sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefährdungen von Personen, Umwelt und Sachwerten zu vermeiden. Der Auftraggeber informiert über standortbezogene Sicherheitsregeln, Gefahrstoffe, Kontaminationen, Restenergien, explosionsgefährdete Bereiche und besondere Betriebsrisiken.
- 5.2** Anweisungen der Prüfaufsicht, des Strahlenschutzbeauftragten und der sicherheitsverantwortlichen Personen des Auftragnehmers sind verbindlich. Bei unmittelbarer Gefahr oder Verstoß gegen gesetzliche Schutzvorschriften wird die Arbeit sofort eingestellt.
- 5.3** Bei ionisierender Strahlung legt das beauftragte Strahlenschutzpersonal Absperrbereiche, Sicherheitsabstände, Expositionszeiten und organisatorische Maßnahmen fest. Der Auftraggeber ermöglicht die Absperrung, verhindert den Zutritt Unbefugter und koordiniert gleichzeitig stattfindende Arbeiten.
- 5.4** Tätigkeiten, die Kontaminationen, Vibrationen, elektromagnetische Störungen, Temperaturänderungen, Oberflächenveränderungen oder andere nachteilige Einflüsse verursachen, sind während der Prüfung einzustellen oder ausreichend zu trennen. Die Entscheidung des Prüfers vor Ort ist maßgeblich.
- 5.5** Der Auftragnehmer darf gesetzlich oder betrieblich unzulässige Anweisungen ablehnen. Hieraus entstehende Warte-, Umlanungs- oder Abbruchkosten trägt der Auftraggeber, soweit die Ursache aus seinem Verantwortungsbereich stammt.

6. Einsatzplanung, Mengenabweichungen, Wartezeit und Abbruch

- 6.1** Personal, Geräte, Genehmigungen und Reiseplanung erfolgen auf Grundlage der gemeldeten Mengen und Bedingungen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen und bedürfen einer neuen Kapazitäts- und Sicherheitsbewertung.
- 6.2** Kann nach Ankunft nicht unverzüglich begonnen werden, wird die Wartezeit nach Aufwand berechnet. Dies gilt auch für verspätete Unterweisungen, fehlende Freigaben, unvollständige Kennzeichnung, nicht prüffähige Oberflächen oder fehlende Hilfsmittel.
- 6.3** Übersteigt die tatsächliche Menge die beauftragte Menge um mehr als 10 %, entscheidet der Auftragnehmer, ob die Prüfung im verfügbaren Zeitfenster fortgeführt werden kann. Bei mehr als 20 % besteht regelmäßig ein Anspruch des Auftragnehmers auf Neuplanung oder Abbruch des Mehrumfangs, insbesondere zur Einhaltung gesetzlicher Arbeitszeitgrenzen.
- 6.4** Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden nur im rechtlich zulässigen Rahmen und nach Verfügbarkeit ausgeführt. Zuschläge werden nach Angebot oder aktueller Preisliste berechnet.
- 6.5** Ein Einsatz darf abgebrochen werden, wenn Sicherheit, Strahlenschutz, Genehmigung, Prüffähigkeit, Datenintegrität, Unparteilichkeit oder Einhaltung des vereinbarten Regelwerks nicht gewährleistet sind. Der Grund wird dokumentiert.

7. Methodenspezifische Standardbedingungen

7.1 Allgemeine methodische Grenzen

- 7.1.1** Jedes ZfP-Verfahren besitzt verfahrens-, geometrie-, werkstoff-, oberflächen-, zugänglichkeits- und auswertungsbedingte Nachweisgrenzen. Eine Prüfung kann daher das Vorhandensein sämtlicher Unregelmäßigkeiten nicht ausschließen. Die Aussagekraft ist auf den vereinbarten Prüfbereich und die erreichbare Empfindlichkeit begrenzt.
- 7.1.2** Wiederholungsprüfungen können aufgrund veränderter Bedingungen, anderer Geräte, Kalibrierungen, Auswerter oder Messunsicherheiten zu abweichenden Ergebnissen führen. Reproduzierbarkeit wird nur innerhalb der Grenzen des angewandten Verfahrens geschuldet.

7.2 Durchstrahlungsprüfung (RT)

- 7.2.1** Soweit im Auftrag nichts anderes festgelegt und die Anwendung normativ sowie genehmigungsrechtlich zulässig ist, wird nach der Standardtechnik beziehungsweise Prüfklasse A geprüft. Eine verbesserte Technik oder Prüfklasse B ist gesondert zu beauftragen und kann zusätzliche Belichtungen, Zeit und Kosten erfordern.
- 7.2.2** Für Rohrleitungsschweißnähte kann als betriebliche Standardkonfiguration bei durchstrahlter Wanddicke bis 10 mm Se-75 und bei größerer Wanddicke Se-75 oder Ir-192 eingesetzt werden. Die konkrete Strahlenquelle wird nach Regelwerk, Genehmigung, Geometrie, Bildgüte und Strahlenschutz ausgewählt. Eine Röntgenröhre ist ausdrücklich zu vereinbaren.
- 7.2.3** Soweit die vorgesehene Quelle oder Technik vom vereinbarten Regelwerk abweicht, wird sie nur nach dokumentierter fachlicher Bewertung und erforderlicher Zustimmung des Auftraggebers angewandt. Die Abweichung wird im Bericht ausgewiesen. Eine pauschale, undokumentierte Normabweichung ist ausgeschlossen.
- 7.2.4** Als dickwandig beziehungsweise nicht einheitspreisfähig gelten insbesondere Bauteile, bei denen in Prüfklasse A mehr als drei oder in Prüfklasse B mehr als vier Teilaufnahmen erforderlich sind oder außergewöhnlich lange Belichtungszeiten entstehen. Solche Leistungen werden nach Aufwand und Material abgerechnet, sofern nicht ausdrücklich ein Sonderpreis vereinbart wurde.
- 7.2.5** Der Auftraggeber stellt sicher, dass strahlungsempfindliche Elektronik geschützt, der Absperrbereich geräumt und die erforderliche Koordination mit anderen Gewerken gewährleistet ist.

7.3 Ultraschallprüfung, PAUT und TOFD

- 7.3.1** Der Auftraggeber stellt geeignete Oberflächen, Geometriedaten, Referenzkörper, Schallgeschwindigkeiten und - soweit erforderlich - Schweißnahtprofile zur Verfügung. Nicht zugängliche Totzonen, ungünstige Geometrien, Beschichtungen und hohe Oberflächenrauheit können die Aussagekraft einschränken.
- 7.3.2** Koppelmittel wird nach der Prüfung grob entfernt. Eine rückstandsfreie Endreinigung, Korrosionsschutzwiederherstellung oder Verträglichkeitsprüfung des Koppelmittels ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 7.3.3** Native PAUT-/TOFD-Datensätze, Scanpläne, Setups und Auswertesoftware sind nur geschuldet, wenn dies im Auftrag festgelegt ist. Andernfalls ist der freigegebene Prüfbericht das geschuldete Ergebnisdokument.

7.4 Sicht-, Eindring- und Magnetpulverprüfung sowie weitere Verfahren

- 7.4.1** Oberflächenprüfungen setzen einen geeigneten, sauberen und zugänglichen Oberflächenzustand voraus. Beschichtungen, Oxide, Zunder, Rauheit, Geometrie, Beleuchtung, Temperatur und Restmagnetismus können die Nachweisbarkeit beeinflussen.
- 7.4.2** Vor- und Nachbehandlungen, Entmagnetisierung, Konservierung oder Wiederherstellung von Beschichtungen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt wurden.

8. Messunsicherheit, Entscheidungsregeln und Konformitätsaussagen

- 8.1** Soweit Messunsicherheit für die Gültigkeit oder Anwendung der Ergebnisse relevant ist, wird sie nach dem Qualitätsmanagementsystem und den anwendbaren Regelwerken ermittelt oder berücksichtigt.
- 8.2** Verlangt der Auftraggeber eine Aussage zur Konformität mit einer Spezifikation oder Norm, ist vor Beginn eine Entscheidungsregel zu vereinbaren, sofern sie nicht bereits im Regelwerk festgelegt ist. Die Entscheidungsregel beschreibt, wie Messunsicherheit und Grenzwerte bei der Konformitätsentscheidung berücksichtigt werden.
- 8.3** Fehlt eine vereinbarte Entscheidungsregel, kann der Auftragnehmer die Konformitätsaussage verweigern und ausschließlich Messwerte oder Befunde berichten. Eine nachträgliche Konformitätsbewertung wird als Zusatzleistung abgerechnet.
- 8.4** Vom Auftraggeber vorgegebene Entscheidungsregeln und Annahmekriterien werden im Bericht oder in der Auftragsdokumentation bezeichnet. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für deren Eignung für seinen Verwendungszweck, soweit der Auftragnehmer nicht ausdrücklich mit deren Entwicklung beauftragt ist.

9. Abweichungen, nichtkonforme Arbeit und Wiederholungsprüfungen

- 9.1** Werden während der Leistung Abweichungen, nichtkonforme Arbeit oder Zweifel an der Gültigkeit von Ergebnissen festgestellt, bewertet der Auftragnehmer Bedeutung und Auswirkung, stoppt erforderlichenfalls die Arbeit und informiert den Auftraggeber in angemessener Form.
- 9.2** Erforderliche Wiederholungsprüfungen oder Berichtskorrekturen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, erfolgen im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Nacherfüllung. Wiederholungen aufgrund veränderter Prüfobjekte, zusätzlicher Anforderungen, fehlender Mitwirkung oder kundenseitiger Vorgaben werden gesondert berechnet.
- 9.3** Kundenfreigaben für technische Abweichungen entbinden den Auftragnehmer nicht von zwingenden gesetzlichen, sicherheits- oder akkreditierungsrechtlichen Pflichten. Unzulässige Abweichungen werden nicht ausgeführt.

10. Prüfberichte, Vorabinformationen, Korrekturen und Verteilung

- 10.1** Der Prüfbericht enthält die nach Auftrag, Regelwerk und Qualitätsmanagementsystem erforderlichen Angaben. Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die eindeutig bezeichneten Prüfgegenstände und Bedingungen.
- 10.2** Mündliche Aussagen, Baustellenprotokolle, Statusmeldungen, Screenshots, Entwurfsberichte und automatisch erzeugte Voransichten sind vorläufig. Sie dürfen nicht zur Freigabe, Abnahme, Zertifizierung oder Weitergabe verwendet werden, sofern sie nicht ausdrücklich als final freigegeben und validiert gekennzeichnet sind.
- 10.3** Finale Prüfberichte werden durch die nach dem Qualitätsmanagementsystem befugte Person freigegeben. Elektronische Signaturen, Prüfcodes oder Portalstatus können die Freigabe dokumentieren.
- 10.4** Berichte dürfen nur vollständig und unverändert vervielfältigt werden. Auszugsweise Wiedergabe, Bearbeitung oder Übersetzung bedarf der Zustimmung, sofern keine zwingende gesetzliche Pflicht besteht. Akkreditierungssymbole und Hinweise dürfen nicht isoliert oder irreführend verwendet werden.
- 10.5** Bei Korrekturen wird die neue Fassung eindeutig als Revision oder Ersatzbericht gekennzeichnet und auf die ersetzte Fassung Bezug genommen. Der Auftraggeber sperrt die Vorversion und informiert alle Empfänger.
- 10.6** Der Auftraggeber benennt vorab alle Berichtsempfänger. Zusätzliche Empfänger, Sonderformate, Portaluploads, Übersetzungen und nachträgliche Aufteilungen werden nach Aufwand berechnet.

11. Rohdaten, Filme, Datensätze, Muster und Archivierung

- 11.1** Rohdaten, Originalfilme, Setups, Gerätekonfigurationen, Audit-Trails, Referenzaufnahmen und interne Arbeitsunterlagen verbleiben grundsätzlich beim Auftragnehmer und werden nur herausgegeben, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist und keine gesetzlichen oder akkreditierungsbezogenen Gründe entgegenstehen.
- 11.2** Der Auftraggeber ist für die Archivierung der final übermittelten Berichte verantwortlich. Eine langfristige Archivierung von Röntgenfilmen oder PAUT-/TOFD-Datensätzen ist nur geschuldet, wenn Dauer, Format, Vergütung, Zugriff und Rückgabe ausdrücklich vereinbart wurden.
- 11.3** Ohne besondere Vereinbarung erfolgt die Aufbewahrung ausschließlich nach gesetzlichen, akkreditierungsrechtlichen und internen qualitätsmanagementbezogenen Fristen. Nach deren Ablauf dürfen Daten, Filme und Muster gelöscht oder vernichtet werden.
- 11.4** Prüfobjekte und Muster sind nach Aufforderung abzuholen. Bei Nichtabholung kann der Auftragnehmer nach Fristsetzung Lagerkosten berechnen und die Gegenstände nach den gesetzlichen Vorschriften zurücksenden, verwerten oder entsorgen.
- 11.5** Für Eigentumsvorbehalt, Nutzungsrechte an Berichten und Daten sowie Zurückbehaltungs- und Pfandrechte gelten ergänzend die AGB.

12. Elektronische Beauftragung, Portale und Datenübertragung

- 12.1** Beauftragungen über die freigegebene Online-Software oder per E-Mail sind verbindlich, wenn Auftrag, Termin, Prüfgegenstand und technische Anforderungen eindeutig bestätigt wurden. Automatische Eingangsbestätigungen sind keine Terminbestätigung.
- 12.2** Der Auftraggeber schützt Zugangsdaten, Rollen und Freigaberechte seines Portals. Handlungen unter einem autorisierten Nutzerkonto werden dem Auftraggeber zugerechnet, sofern kein nachweislicher Sicherheitsvorfall beim Auftragnehmer vorliegt.
- 12.3** Bei elektronischer Übermittlung prüft der Auftraggeber Vollständigkeit, Lesbarkeit und Version. Störungen oder Fehlübertragungen sind unverzüglich zu melden. Sicherheitskritische Freigaben dürfen nur auf Grundlage eines final validierten Berichts erfolgen.
- 12.4** Unverschlüsselte E-Mail-Kommunikation kann technische Risiken aufweisen. Für besonders schützenswerte Daten sind die vereinbarten sicheren Übertragungswege zu nutzen.

13. Ländermodul Österreich

- 13.1 Einsätze mit radioaktiven Präparaten oder Röntgeneinrichtungen in Österreich erfolgen nur im Rahmen der für die jeweilige österreichische Gesellschaft geltenden Bewilligungen, Anzeigen und strahlenschutzrechtlichen Vorgaben. Einsatzort und Tätigkeit müssen vom jeweiligen Genehmigungsumfang gedeckt sein.
- 13.2 Der Auftraggeber unterstützt alle erforderlichen Meldungen, Freigaben, Absperrungen und organisatorischen Schutzmaßnahmen. Ohne rechtzeitige Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen besteht kein Anspruch auf den gewünschten Termin.
- 13.3 Anweisungen des für den Einsatz verantwortlichen Strahlenschutzpersonals sind verbindlich. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass keine unbefugten Personen den festgelegten Bereich betreten und gleichzeitig stattfindende Arbeiten die Schutzmaßnahmen nicht beeinträchtigen.
- 13.4 Für Verträge mit der Metal Check GmbH Österreich oder der Metal Check Service GmbH gelten ergänzend die österreichischen Rechts- und Gerichtsstandsklauseln der AGB.

14. Ländermodul Deutschland

- 14.1 Einsätze mit radioaktiven Stoffen oder Röntgeneinrichtungen in Deutschland erfolgen nur im Rahmen der für die jeweilige deutsche Gesellschaft geltenden Umgangs-, Betriebs- oder sonstigen Genehmigungen sowie der einschlägigen strahlenschutzrechtlichen Vorgaben. Einsatzort und Tätigkeit müssen vom Genehmigungsumfang gedeckt sein.
- 14.2 Der Auftraggeber stellt die erforderlichen betrieblichen Voraussetzungen, Zutrittsrechte, Absperrungen und Mitwirkungen rechtzeitig bereit. Er informiert über örtliche Strahlenschutzorganisation und besondere Anlagenrisiken.
- 14.3 Für akkreditierte Tätigkeiten der Metal Check GmbH Deutschland gelten die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 innerhalb des ausgewiesenen Akkreditierungsumfangs. Leistungen außerhalb des akkreditierten Umfangs werden im Bericht entsprechend gekennzeichnet.
- 14.4 Für Verträge mit der Metal Check GmbH Deutschland oder der Metal Check Engineering GmbH gelten ergänzend die deutschen Rechts- und Gerichtsstandsklauseln der AGB.

15. Kaufmännische technische Abgrenzungen

- 15.1 Gute Zugänglichkeit liegt nur vor, wenn Prüfobjekte ohne besondere Erschwernisse, zusätzliche Gerüste, Umrüstungen, Wartezeiten oder mehrfaches Umsetzen erreichbar sind. Bei abweichenden Baustellenbedingungen gelten Einheitspreise nur, wenn dies nach Besichtigung oder eindeutiger Beschreibung bestätigt wurde.
- 15.2 Prüfanweisungen, Sonderkalibrierungen, Referenzkörper, Simulationen, Scanpläne, Auswertemodelle, zusätzliche Prüfaufsicht, Fremdsprachen und kundenspezifische Berichtsmasken sind Zusatzleistungen, sofern sie nicht ausdrücklich im Preis enthalten sind.
- 15.3 Mehrfachanfahrten, Wiederholungsprüfungen und zusätzliche Dokumentation werden berechnet, soweit sie nicht auf einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Mangel beruhen.
- 15.4 Für Stornierung, Wartezeit, Überstunden, Versand, Sicherheiten, Zahlung, Berichtsnutzung und Haftung gelten die AGB.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Ergänzende Verfahrens- und Prüfanweisungen, Entscheidungsregeln sowie Informationen zu Messunsicherheit gelten in der im Auftrag eindeutig bezeichneten Fassung. Ihre bloße spätere Änderung auf einer Website ändert laufende Aufträge nicht automatisch.
- 16.2 Sollten technische Anforderungen unklar, widersprüchlich oder nicht ausführbar sein, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung bis zur schriftlichen Klärung auszusetzen.
- 16.3 Im Übrigen gelten die AGB der METAL CHECK Gruppe. Zwingende gesetzliche, behördliche und akkreditierungsrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.